

Versammlungen – Hinweise und Empfehlungen

für Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und bei Aufzügen

- **Abfall**, der aus einer Versammlung resultiert, soll in der Umgebung eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt werden.
- **Absagen:** Bei einer (kurzfristigen) Absage der Versammlung informieren Sie bitte telefonisch das Ordnungsamt (Telefon 7 87 – 30 64) beziehungsweise außerhalb der Bürozeiten des Ordnungsamtes die Polizei (Telefon 05 61 – 91 00 oder 1 10) und die Feuerwehr (Telefon 05 61 –78 84-0).
- **Das Versammlungsende** ist offiziell und deutlich wahrnehmbar bekanntzugeben.
- **Der Aschrottbrunnen** vor dem Rathaus soll in eine Versammlung nicht mit einbezogen werden.
- **Fahrbahnen**, sofern sie in Abstimmung mit den Polizeikräften vor Ort Fahrbahnen begangen werden, sollen grundsätzlich nur auf ihrer äußersten rechten Fahrspur in Fahrtrichtung begangen werden.
- **Flugblätter** sollen von der Fahrbahn aus nur in Fahrtrichtung zum rechten Fahrbahnrand beziehungsweise Gehsteig hin und nicht über die Gegenfahrbahn verteilt werden. Flugblätter müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen keinen strafbaren Inhalt haben.
- **Kunstwerke und Denkmäler** dürfen nicht beschriftet oder beklebt werden.
- **Musikbeiträge** sind zulässig; Musikbeiträge sollen jedoch aus Lärmschutzgründen auf 30 Minuten Dauer pro angefangene Stunde Versammlungszeit begrenzt werden.
- **Ordner** sollen, sozusagen als „Grundsatzregel“, für die ersten 100 Versammlungsteilnehmer 8 und für je angefangene weitere 100 Versammlungsteilnehmer zusätzlich je weitere 5, von der Versammlungsleitung eingesetzt werden. Diese Ordner müssen volljährig und durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ zu erkennen sein.
- **Pavillons** im Ausmaß von maximal 3 x 3 m dürfen, sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, während einer Versammlung am Versammlungsort aufgestellt werden. Pavillons sollen jedoch nicht mit dem Boden fest verankert werden. Informationstische üblichen Ausmaßes (Tapeziertische oder ähnliches) dürfen ebenfalls, sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, am Versammlungsort aufgestellt werden.
- **Plakate, Transparente, Banner, Flaggen, Kleidungsstücke und /oder ähnliche plakative Bekundungen** sowie Skandierungen („biji serok apo, biji pkk“ und so weiter), die im Zusammenhang mit der Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkeren Kurdistan, PKK) stehen und/oder deren ideologischen Ziele verfolgen, sind verboten. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für die Organisationen KADEK, KONGRA GEL, KKK und KCK. Dies ergibt sich aus dem vom Bundesminister des Innern am 22. November 1993 ausgesprochenen Verbot gegen die PKK und einer aktuellen Bewertung des Bundesinnenministeriums bezüglich der Organisationsidentitäten im Sinne des Vereinsgesetzes von Neubezeichnungen und Neugründungen der PKK. Diese Verbote finden auch Anwendung auf mögliche Symboliken sowie sämtliche schriftliche und verbale Bekundungen und Skandierungen des „IS“ und anderer der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehenden Organisationen. Die Missachtung dieses Verbotes stellt eine Straftat dar. Dies gilt auch für Bilder von Herrn Abdullah Öcalan, und zwar in jeglichem Zusammenhang.
- **Speisen und Getränke** abzugeben ist während einer Versammlung nur zulässig, wenn die dafür erforderlichen Genehmigungen, wie zum Beispiel die sondernutzungsrechtliche Genehmigung und die lebensmittelrechtliche Genehmigung, zuvor gesondert eingeholt wurden.

- **Transparente/Plakate/Schilder** von mitgeführten Transparenten/Plakaten/Schildern sollen aus nicht leitendem Material (wie zum Beispiel aus Holz und Kunststoff) hergestellt sein. Die Stangen sollen nicht länger als 2,5 m sein und bei ausgestrecktem Arm der Trägerin bzw. des Trägers mindestens 1 m von der Stromoberleitung entfernt bleiben (Eigensicherung).
- **Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke** als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen während einer Versammlung nicht getragen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- **Vor Beginn der Versammlung** sollen durch die Versammlungsleiterin respektive den Versammlungsleiter den Versammlungsteilnehmern die Maßnahmen dieses Kataloges in geeigneter Form bekannt gegeben werden, die Ihre Versammlung betreffen.
- **Wasserlösliche Kreide** ist ausschließlich zu verwenden, wenn auf öffentlichen Straßen und/oder Plätzen Straßenmalereien oder Beschriftungen erfolgen sollen.
- **Zu- und Abgänge** zu an den Versammlungsstandort angrenzenden Gebäuden sollen auch während einer Versammlung passierbar bleiben.

gez. Hartmut Bierwirth